

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 3 Juny 1799.

I. Beförderung.

Da auf die geschehene Qualification des bisherigen Mindenschen Regierungss-Referendarii Bucher, derselbe zum Justiz-Commissario und Notario bestellt worden und derselbe die Stadt Herford zu seinem Wohnort erwählt hat; so wird dieses hiers durch zur Nachricht derjenigen, die in Rechtes Angelegenheiten sich seiner bedienen wollen, bekannt gemacht.

Sign. Minden den 28ten May 1799.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung. v. Arnim.

II. Publicandum.

Es ist missfällig bemerkt worden, daß den vorhandenen Verordnungen ohngeachtet die Hazard-Spiele dennnoch nicht aufhören und nicht allein Spieler in Privat: sondern auch Wein- und Wierhäusern und anderen Orten, sich erdreisten, der gleichen verbotene Spiele zu spielen, und zwar besonders einige Hazard-Spiele, unter dem Vorwande, als wären sie in den dieserhalb erlassnen Verordnungen nicht benannt, und wären also auch nicht der Strafe unterworfen.

Um nun sowohl hierunter allen Irrthum zu heben, als auch nochmals jeden für Schaden und Nachtheil zu warnen; so hat die hiesige Krieges- und Domänen-Kammer beschlossen, die Verbothe gegen das Hazard-Spiel nochmals zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

Das Land-Recht Part. 2. Tit. 20.
verordnet.

§. 1299. Unter denen Hazard-Spielen werden besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, cinq & neuf, Quinze, Passe a dix, Lotto, Trischack, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden.

Hierbei dienet zur Erklärung, daß es gar keinem Wedenken unterworfen sey, daß nach dem Geiste des Gesetzes unter den in diesen §. gemeinten Spielen, Schniebesbank, vingt un und Stoßen oder Grobshauss mit begriffen sey, weshalb es denn untersagt wird, auch diese Spiele zu spielen.

§. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Größe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von 100 bis 1000 Ducaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitspieler sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazard-Spielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse um 50 bis 300 Ducaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschiehet, dennoch dem Hazard-Spiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende, Brunnern, Bäder, oder andere öffentliche Dörfer und Versammlungen besuchen, sollen über

die Grenze geschäft, wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurück lehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

S. 1304. Gast- und Kaffeewirthe und überhaupt allen Uebernehmern öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen 200 Rthlr. Strafe entrichten.

S. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben oder sonst zu deren Veranlassung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

S. 1306. Werden sie zum zweiten mahl wegen einer solchen Ueberretzung zur Verantwortung gezogen und schuldig befunden; so sollen sie außer der Geldbuße, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden.

S. 1307. Offizianten welche von Hasard-Spielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsezt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten.

Sign. Minden den 17ten May 1799.

Instatt und von wegen ic.

Hab. v. Mordenflicht. Backmeister.
Hoffbauer.

Da die Regierung missfällig bemerkt hat, daß sich verschiedene Unterthanen des Amtes Reineberg, der Stadt Lübbecke und aus der Nachbarschaft dieser Stadt von dem Oberamtmann Nasse in Lübbecke versleiten lassen, sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an ihn zu wenden, und dieser alsdann ohne vollständige Information einzuziehen, Vorstellungen aufsetzt, die nicht selten wider die wahre Lage der Sache anlaufen; so wird, da der Oberamtmann Nasse gar nicht befugt ist, Praxis eines Justiz-Commissarii zu treiben, und die Unterthanen also dadurch um das Geld gebracht werden, welches sie dem Oberamtmann Nasse für die Arbeit bezahlen, einem jeden bekannt gemacht, sich in seinen Angelegenheiten, in so fern solche ein Justiz-Commissarius verrichten muß, nicht

weiter an diesen Oberamtmann Nasse zu wenden, widrigenfalls der Contravention so behandelt werden soll, als wenn er sich hülfe eines Winkel-Schriftstellers bedient habe.

Sign. Minden am 24sten May 1799.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberger
gische Regierung.

v. Arnsim.

Da verlauten will, daß Jagdberechtigte gegen die Forst und Jagdordnung Cap. 12. §. 4 und 5. weder die gesetzmäßige Schonzeit halten, noch sich mit einen einzigen des Weidewerckskundigen im rechten Jagdhabit und Livree zu setzenden vom Forst Amts erweideten Jäger begnügen, sondern Stückschützen halten, ja sogar Jagdscheine oder Pässe austheilen: So werden dieselben hiermit gewarnt, sich dieser Vergehungen gänzlich zu enthalten oder sie haben zu gewartigen, daß sie bei der ersten Contravention dieser Art in Fiscalschen Anspruch genommen, und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Da auch während der Sez- und Schnezeit Wildprett in die Städte gebracht wird, wobey aus ländliche Utteste die ausländische Eigenschaft derselben bescheinigen: So wird hiermit festgesetzt, daß die Einbringung alles Wildpredts in erwähnter Zeit hiermit bey Fiscaler Abndung in der Art verbosten sei, daß auf keine ausländische oder andern, als von dem Oberforstmeister v. Bülow ertheilte allein gültige Utteste reflectiret werden soll, daher alle diejenige, die während der Schnezeit ausländisches Wildprett einbringen oder kommen lassen wollen, von diesen allem das Uttest nachzusuchen und im Thore zu produciren haben, als wornach auch sämtliche Thorschreiber durch die Steuerräthe instruiret und angewiesen sind. Endlich darf auch während der Schonzeit Inhalts §. 4. der Forst und Jagdordnung nicht mit losen Jagd-Hünden auf grobes Wild jagd werden, als welches allen Jagdbe-

rechtligen in hiesigen Provinzen hiermit zu ihrer Beachtung in Erinnerung gebracht wird, damit sie sich für Schaden hüten, und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können; wenn sie bey Contraventionsfällen in Anspruch genommen werden.

Sign. Minden den 4ten May 1799.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät. von Preußen.

Haf. v. Reckendorf. v. Blomberg.

III. Citationes Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Lönnies Verend Meier bey Nr. 12. der Bauerschaft Schwarzenmohr Anspruch und Forderung haben, werden hierdurch verabladet, solche bey Strafe der Abweisung in dem, in vim triplicis auf den 25. Juny a. c. anberaunten Termino bey hiesigen Amte anzugeben, und gehörig zu justificieren. Sign. Blotho den 8ten May 1799.

Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Hufschmidtmeister Johann Otto Wix geborhnern Margarethe Gertrud Boegeler werden hierdurch deren etwaige unbekannte Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet, daß die sich in diesem Termino nicht meldeade Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich melden den Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Büdbecke am 18ten May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Emsbrück.

Da die Königlich eigenbehörige Voß Stette, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche

sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonum selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwede 20ten May 1799.

Brune.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Bödinghausen der Concurs eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bei Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten May 1799.

Meinders.

Demnach nunmehr sämtliche wider den Kornhändler Johann Gerd Hohenstein in Wellie sich gemeldete Gläubiger dahin sich verglichen, daß sic, die Hypothecarii ausgenommen, mit 30 prCent zufrieden seyn wollen, und dann der Eridarius das erforderliche Geld angeschaffet hat; so ist zu Auszahlung derselben, Terminus auf den 22ten Junius d. J. anberahmet, und werden demnach alle und jede, welche annoch unberichtigte Forderungen gegen den Eridarium profitirt haben, hiermit geladen, genannten Tages früh 9 Uhr vor hiesige Amtsstube sich anzufinden, und ihr Geld in Empfang zu nehmen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Auss

bleibenden auf eigene Kosten wieder eitert werden sollen.

Stolzenau am 24ten May 1799.

Königlich und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Thünchmeier.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Ges soll der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Schradern von Holzhausen, bestehend, aus allerley Sachen, als Betten, Drell, Bettestellen, Porzelain, Zinn, hölzernen, eisernen, und kassernen Hausgeräth, Gläsern, silbernen Löffeln, und andern Silberzeuge, Wäsche und Kleidungsstück, einen eisernen Ofen, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegel, Koffer u. s. w. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preußischen Courant verauctioniret, und damit am Donnerstage den 10ten Junius c. der Anfang gemacht werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Erolage, allwo die Verauctionirung geschiehet, einfinden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Frau Pastorin Schradern aus irgend einem Grunde Ansforderung zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert diese in Termino den 10ten Junius an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgerlegt werden soll.

Signaturem Bünde den 24ten May 1799.

Vigore Commiss.

Goldhagen.

Auf geschehenes Nachsuchen der Wormüns der der minderjährigen Meyerschen Kinder soll das zum Nachlaß des verstorbenen Küster Meyer gehörige auf Hochfürstl. Abteyl. Freyheit belegene Wohnhaus, woselbst in den untern Stockwerk zwey Stuben vorn und eine Stube mit Schlafkammer hintenaus, nebst einer dashey liegenden Küche und Keller, und oben

mit vier Kammern auch einen Boden versehen, auch ein Stall und Hofraum, insgleichen ein Brunnen dabey befindlich, öffentlich jedoch freiwillig verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 25. Juli bestimmt.

Es ist dieses Haus beschwert mit einem Canon

a. an Hochfürstl. Abtey zu 1 Rt. 20 gr.

b. an das Abteyl. Hospital 1 Rt.

c. an das Beneficium Simon. et Iud. 27 gr.

Lusttragende haben sich am gebachten Tage Morgens 11 Uhr in Convellaria einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbieternden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solches in dem angesehenen Termino anzuzeigen, im Ausbleibung dessen selbigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittwe des Schneidermeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub Nro. 442 in der Güssensstraße belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hudeantheil

2) Der am Brüderpfade belegene zu 200 Rthl. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termino d. 21. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sobann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbieternden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämtliche unbekannte Realgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren

etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke, präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Kolfschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werben sollen.

Uhrkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgesertiget, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippstädtter Zeitungen zu jedermans Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.

Consbruch. Buddeus.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Blömers sub Nr. 137. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzen, zwey Kirchensitzen, Begräbnissplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe Tel Saat groß, so von den geschworenen Aestimatoren zu 652 Rtl. gewürdiget worden, in gleichen ein im Felde bei Friedrich Bannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rt. gewürdigter Zusatz, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoron vor dem Untergeschriebenen Vermüge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 16ten April, 1aten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzten Terminen öffentlich aufgeboten, und dem im letzten peremtorischen Termine Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitern Both nach Ablauf des letzten Termins werde geachtet werden, so hiemit verlautbaret wird, und zugleich alle diejenige außer den ingrossirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken prätendiren, bey

Strafe der Präclusion zu deren Angabe, und Verification längstens gegen den letzten Termin verabladet werden.

Tecklenburg den 7ten März 1799.

Metting.

Ges soll nachstehende Quantität auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomsberg besindlicher Zinsfrüchte, als

1. An Fuder 1 Fuder 41 Scheffel.

2. An Hafer 10 Fuder 15 Scheffel, an dortigen Amtes in ganzen und halben Fudern an die Meistbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in grober Conventionsmünze, bey Abholung des Korns, verkauft werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 12. Junius dieses Jahrs angesetzt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vor- und schaftlicher Rent-Cammer.

V. Avertissements.

Dem Invaliden Eschenberg hieselbst sind 5 Rthlr. Prämien für Rettung eines dem Ertrinken nahe gewesenen Menschen und dem Böttgermeister und Krahnknecht Koch für ähnliche Rettung von 5 Personen bey 5 verschiedenen Gelegenheiten die reglementsmaßigen Prämien ausgezahlt worden Sign. Minden den 11ten Mai 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Zecklenburg und Lingensche Krieges und Domänen-Cammer.

Has. v. Redecker. v. Hüllesheim.

Eine Person wünscht Condition zu haben bey einem Kaufmann im Laden; sie kann gut rechnen und schreiben auch Kauktion leisten, wenn es erforderlich wird. Weitere Nachricht giebt der Buchdrucker Hobbe.

Minden den 3ten May 1799.

Der Tapizierer Andreas Sepe macht hierdurch einen geehrten Publico bekannt, daß er sich gegenwärtig mit hoher Erlaubniß in Bückeburg niedergelassen habe. Er fertigt Sophas, Ottomannen

Stühle aller Art; Weltstellen, zu wozu es die Model Zeichnungen liefert, im aller-neuesten Geschmack, hat Sophas und Canapees auch immer zum Verkauf vorrätig und erbittet sich gütigen Zuspruch.

Hersford. Alle, die an die verstorbenen Frau Dechantin von der Löben Forderungen haben werden ersucht, ihre Rechnungen binnen 8 Tagen bey mir einzureichen den 26ten May 1799.

Der Justizbürgermeister Consbruch.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu Stroh für die Grafschaft Lippe an das Observations-Corps sollen am Donnerstag den 13. Junius auf hiesiger Conzley ausgeboten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 24ten May 1799.

Hürstl. Lippische Regierung daselbst.
Rödig.

VI. Todesanzeige.

Am zoten dieses, beschloß hieselbst ihr Erdenleben, an einer Entkräftung unsere gute Mutter Charlotte Louise Amalia verwitwete Prebiger Menze, gebohrne Barchausen im 61ten Jahre ihres Alters, Denen auswärtigen Gönnern und Freunden der Vollendeten, machen dieß ihre Kinder hiemit gehorsamst bekannt, und verbitten Beyleidsbezeugungen. Bünde im Ravensbergischen den 23ten May 1799.

Die Schwester Menze.

VII. Notification.

Amt Werther. Es hat der Küster Johann Gabriel Frölke die Schürmannsche Bürgerstätte in der Stadt Werther sub Nr. 42. für 800 Rt. Gold und 10 Rt. Courant an den Schmidt Johann Friedrich Meyer zu Domberg verkauft, und ist darüber der Contract gerichtlich ausgesertigt, auch den Hypothekenbuche einverleibt.

Die Geheime Räthin Wittwe van Dyck geböhrne Ghyser hat ein ohnweit hiesiger Stadt am Pumpen-Roll belegene Wies-

se den Eheleuten Berend Henrich Lambers und Anna Margretha Storch laut des heute gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts verkauft. Lingen den zoten May 1799. Königl. Preuß. Deckenburg. Lingensche Regierung.

Möller.

Beschluß des Publikand., den Gebrauch der Runkelrüben betreffend.

Mit dieser Arbeit der Reinigung des Feldes vom Unkraut wird zugleich eine andere verbunden, die darin besteht, daß man die an einer Stelle zu häufig aufgegangenen Pflanzen auszieht, welches besonders bei sehr guten Saamen öfters der Fall ist, weil eine Saamen-Rapsel, die man immer ganz einlegen muß, mehrere Saamentörner enthält, und wenn diese Törner alle gut sind, so geht auch mehr als eine Pflanze an eben der Stelle auf. Bei der Anwendung eines nicht ganz frischen oder nicht zur vollkommenen Reife gekommenen Saamens fällt diese Arbeit öfters ganz weg; findet man aber in diesem Falle noch ledige Stellen, wo gar nichts aufgegangen ist, so muß man in solche zwei frische Törner einlegen. Nach dem einmaligen Reinigen des Rübenfeldes vom Unkraut erhalten die Rübenpflanzen einen so raschen Wachsthum, daß die Blätter bald den Boden vollkommen bedecken, und daher die neue Erzeugung des Unkrauts ganz verhindern, weshalb auch auf einem solchen mit Runkelrüben angebauten Acker bis zur Erntedie gar keine Arbeit mehr vorkällt. Die Erntedie nimmt gegen Ende des Septembers ihren Anfang, und kann, wenn nicht zu früher Frost eintritt, bis zu Ende des Oktobers fortgesetzt werden. Es ist dabei nichts besonders zu bemerken, als nur, daß man die Rübe so wenig als möglich verletzt, theils um das Auslaufen des Saftes, theils auch um die Verderbnis zu vermeiden, welcher die verwundeten Stellen mehr, als die unverletzten ausgesetzt sind, und daß

man das Kraut hergestalt abschneide, daß das Herz mit weggeschnitten wird, daß mit das Auswachsen der Rübe verhindert wird, jedoch muß man nicht zu viel vom Kopfe abschneiden, um die Verblutung zu verhindern, die besonders durch eine Verlebung des Kopfs der Rübe leicht geschiehet. Bei der Bestellung großer Ackerflächen mit der Runkelrübe, ist die einzige Aussaat der Saamenkörner, wegen des zu grossen Zeitaufwands, nicht wohl anwendbar, und man muß daher an der Stelle derselben den Saamen aussäen, und zwar bei möglichster Gleichförmigkeit so stark, daß auf einen Magdeburgischen Morgen drei bis vier Pfund Saamen, welches sich nach seiner Güte richtet, ausgestreut werden. Wenn man die Stärke der Aussaat recht recht gut getroffen hat, so müssen die Pflanzen 9 Zoll, höchstens 1 Fuß auseinander stehen. Durch ein dichteres Aneinanderstehen der Rüben werden sie zwar nicht weniger zuckerreich, sie bleibent aber zu klein; stehen sie aber zu weit auseinander, so werden sie weniger zuckerreich, abgleich grösser. Es ist daher immer besser, durch zu starkes als durch zu dünnnes Aussäen zu fehlen. Nachdem der Saamen aufgegangen, und die Pflanzen sechs bis acht Blätter gebildet haben, wird der Acker mit einer schmalen Hacke vom Unkraut gereinigt, oder an derselben Stelle gejätet, und zugleich werden die zu nahe stehenden Pflanzen ausgezogen, oder mit der Hacke abgehauen, so daß die stehendenbleibenden 9 bis 12 Zoll gegenseitige Entfernung gewinnen. Nach dieser Operation wird ebenfalls in kurzem, wegen des schnellen Wachsthums der Rüben, der ganze Boden mit Blättern bedeckt, und der Cultivateur wird durch den Anbau der Rüben bis zu ihrer Einerdtung von seinen andern Geschäften nicht abgezogen, indem bis dahin keine Arzbeit dabei vorfällt. Das Abbladen der

Rübenpflanzen ist in allen Fällen sorgfältig zu vermeiden, jedoch nur insofern das Abbrechen der grünen, noch im Wachsthum stehenden Blätter darunter verstanden wird. Die untern Blätter werden oft gelb und sterben ab, und in diesem Zustande des Absterbens können sie ohne allen Nachtheil abgesammelt werden.¹⁴

Berlin, den 20. April 1799.
Königl. Preuß. General- Ober- Finanz-
Krieges- und Domänen- Direktorium.
Freiherr v. Heinrich. v. Werder. v. Hardens-
berg. v. Struensee. v. Schrödter.

Die Feuerordnung für das platt Land hiesiger Provinzen v. d. Berlin den 13. März 1792 bestimmt im §. 18., daß bei anstehendem Brände der dazu bestimmte Unterthan des Kirchspiels des Orts Beamten und Vogt sogleich zu Pferde davon benachrichtigen, auch dem Landrath, dem Contributionsnehmer und Revierforstschreiber solches gemeldet werden soll, nicht besorgt, auch selbst in neueren Fällen nicht einmal Pferde zum Abholen der Sprüzen in die Stadt geschickt worden, um nach dem §. 20. solche zur Hülfe schicken zu können; dann auch die Beamten, Obereinnehmer und Amts- und Contributionsauszenter nach dem §. 22. sogleich sich an der Feuerstelle einzufinden sollen, um die hülfe leistenden Unterthanen zur Ordnung anzuseien, auch die Landräthe, Deconomies und Justizbeamte, Contributionsreceptoren und Forstschreiber zu ihren Obliegenheiten angewiesen sind; so wird die Befolgung dieser Verfügungen nochmals einem Gedem empfohlen, widrigenfalls derjenige, welcher in der Folge hierunter etwas versäumt sollte, zur nachdrücklichen Bestrafung gezogen werden soll.

Gegeben Minden den 4ten May 1799.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Becklenburg - Lingen'sche Krieges- und
Domainen - Kammer.
Hass. v. Webecker. v. Blomberg.

Der Geheime Rath und Leib-Arzt Mayer hat es unternommen, die vorzüglich schädlichen in Deutschland, und besonders in den Königl. Preussischen Staaten, wildwachsenden Giftpflanzen, zu beschreiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch den Genug dieser und ähnlicher einländischen Giftpflanzen, bisher viel Unglück gesiftet worden ist, weshalb also das Unternehmen des ic. Mayer sehr nützlich ist. Das erste Heft des Werks ist bereits in Folio unter dem Titel:

Einheimische Giftpflanzen, welche für Menschen am schädlichsten sind, nach der Natur beschrieben von J. C. A. Mayer re. mit schwarzen und illuminierten Kupfern erschienen, und zum Beweise, wie sehr dies

Werk der Erwartung entsprungen, ist dem Mayer über den Druck und Verlag desselben ein Privilegium exclusivum ertheilet worden.

Da der Gegenstand des Werks wegen der öftren traurigen Folgen, die aus Unkunde giftiger Pflanzen entstehen, äußerst wichtig ist; so wird auch dem Publicum dies Buch sehr empfohlen und verdient es die Beherzigung aller für ihre und ihres Mitbürgers Wohlfahrt gesinnter Männer.

Sign. Minden den 18ten May 1799.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg.
Kriegs und Dom. Kammer.
v. Redeker, v. Hüllesheim. v. Pestel.
v. Blomberg.

Die Kunst, Gold zu machen.

Hast du ein Amt, eine Handthierung, ein Gewerbe oder irgend ein Geschäft, so warte es ab und verrichte alles mit Fleiß, Eifer, Treue und Sorgfalt; hab es dabei vestes Vertrauen auf den Segen und das Gedachten, welches die Vorsehung dazu geben wird. Hast du einen Acker, so baue ihn zur rechten Zeit, dünge und besäe ihn; hast du nur einen Garten, so arbeite fleissig darin, thue das Deinige, und überlass das Uebrige der Natur: denn die Erde ist der Schmelziegel, die Sonne das Feuer, welches alles zeitigt und im Herbst die goldfarbenen Früchte der Erndte barreicht. Hast du einen Weinberg, so umhække und dünge ihn fleissig, und versahre mit ihm, wie jene im Weinberge Gold suchenden Kinder eines klugen Vaters, dessen Goldtopf sein Weinberg war. Hast du ein sumpfiges Erdreich, so mache es durch Abzugsgruben trocken; mache ein wüstes urbar und nutze sie beide. Hast du Kinder, so bilde sie zu wahren Christen und zu recht-

schaffenden Staatsbürgern; dies Gold deiner thätigen Hände wird dich im Alter mehr laben als aurum potabile und du wirst bei den Medlichen unsterblicher sein; als wenn du wöchentlich einen Gran des verjüngenden Weisensteins verzehrtest. Hast du aus der Trucht deines Fleisches das Gold gewonnen, wornach die Menschen so begierig grezen und so rastlos streben, so wende es an zu Werken und Stiftungen, welche der Menschheit nützen, weil das Gold die, welche es nicht recht gebrauchen, ins Verderben stürzt. Genießest du die goldenen Früchte deines Fleisches in Ruhe und Zufriedenheit und bei dem Dank, der dem höchsten Geber gebühret; gibst dein Gewissen dir das Zeugniß reiner Absichten, aufrichtiger Liebe, standhafter Treue, so hast du das achte, gediegene Gold, welches immer glücklich macht, niemand rauben kann und welches zur Unsterblichkeit führt.